

Berlin, 15. Mai 2024

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Annex III der Nitrat-Richtlinie (91/676/EWG)

Transparenzregisternummer: 20457441380-38

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Vorbemerkungen

Am 19. April 2024 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf für die Anhebung der zulässigen Düngeeinträge pro Hektar und Jahr von 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr um weitere 100 Kilogramm pro Hektar und Jahr mit RENURE Düngemitteln veröffentlicht. Trotz der aktuell andauernden Evaluierung der Richtlinie soll dieser Grenzwert bereits jetzt angehoben werden.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) spricht sich gegen den Änderungsvorschlag aus. Aus dem aktuell vorliegenden Änderungsvorschlag geht nicht eindeutig hervor, dass es sich bei den zusätzlichen 100 Kilogramm pro Hektar und Jahr um eine Substitution von organischem oder Mineraldünger handeln soll. Stattdessen kann der Vorschlag dahingehend interpretiert werden, dass bis zu weitere 100 Kilogramm Dünger pro Hektar und Jahr aufgebracht werden dürfen. Daher spricht sich der BDEW gegen die in Annex III c) eingebrachte „[...] gesonderte zusätzliche Grenze von 100 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr durch die Verwendung bestimmter Düngemittel [...]“ aus.¹

Grundsätzlich sind die Auswirkungen auf die Gewässerkörper nicht eindeutig analysiert. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit RENURE zu einer Reduktion der Gewässerverschmutzung mit Nitrat beitragen würde. Ganz im Gegenteil, da in der Europäischen Union bereits jetzt eine signifikante Belastung der Böden und Gewässer mit Nitrat festzustellen ist, liegt nahe, dass sich dieser Zustand mit der Ausbringung von weiterem nitrathaltigen Düngemittel noch weiter verschlechtert. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn RENURE nicht substitutiv angewendet wird. Weitere Düngung – auch mit RENURE – würde daher nicht zu erhöhten Erträgen oder einer erhöhten Lebensmittelsicherheit beitragen, sondern ausschließlich zu Nährstoffbelastung in Form von Stickstoff, Phosphor usw. für Gewässer, Böden und Umwelt.

Daher rät der BDEW dringend, eine Ausbringung von RENURE in Höhe von bis zu weiteren 100 Kilogramm pro Hektar und Jahr abzulehnen, wenn nicht eindeutig aus der Änderung hervorgeht, dass der Einsatz von RENURE nur als Substitution anderer Düngung angewandt wird. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für den Einsatz in Gebieten, in denen bereits jetzt der Grenzwert von 50 Milligramm pro Liter in Grundwasserkörpern überschritten wird.

Im Folgenden wird im Detail aufgeführt, wieso das angestrebte Vorgehen in seiner jetzigen Form als nicht sinnvoll und als stark gewässerschädlich einzuordnen ist.

RENURE-Materialien

Die erstmalige Verwendung des Begriffs geht nach unserem Kenntnisstand zurück auf Februar 2020², dabei steht die Abkürzung RENURE für REcovered Nitrogen from manURE. Es handelt

¹ Annex to Commission Directive amending Council Directive 91/676/EEC as regards the use of certain fertilising materials from livestock manure, 2024, S. 1, Ref. Ares(2024)2885619.

² ["RENURE", the proposed new term for Recovered Nitrogen from Manure | Nutri2Cycle](#), 13.02.2020.

sich um bio-basierte Düngemittel, die zu einem großen Teil oder vollständig aus Gülle gewonnen werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung in hochwertigere und in niedere RENURE-Materialien. Zu den hochwertigen RENURE-Materialien gehören Ammoniumsalze. Das Verfahren, welches zur Gewinnung verwendet wird, setzt durch Strippung und anschließendes Waschen das in der Gülle befindliche Ammoniak (NH_3) frei und überführt es durch die Zugabe von Säure in die Ammoniumsalze.

Bei den niederen RENURE-Materialien handelt es sich um unbehandelten Dung, z. B. Schweinekot und/oder Schweineurin und stellt somit keinen Unterschied zu dem bereits verwendeten organischen Dünger dar.³ Womit die Verwendung der Bezeichnung RENURE überwiegend irreführend ist, da es sich stofflich (chemisch) in beiden Fällen um eine stickstoffhaltige Verbindung in Form von Nitrat, Ammoniak, Lachgas, etc. handelt, die zum Pflanzenwachstum benötigt wird.

Aktuell fehlt im Richtlinienvorschlag der Hinweis, dass der Einsatz von RENURE einen gleichwertigen Anteil von organischem Dünger oder Mineraldünger ersetzen soll. Unter (2) des Richtlinienvorschlags erfolgt eine direkte Mineraldünger Zuweisung (*„Seit der Verabschiedung der Richtlinie 91/676/EWG ist es dank des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts bei der Verarbeitung von Dung möglich, Düngemittel (sogenannte „RENURE“-Dünger) herzustellen, die unter bestimmten Bedingungen als „chemische Düngemittel“ im Sinne der genannten Richtlinie wirken.“*).⁴ Zudem weist die Formulierung unter (3) das ähnliche Nitratauswaschungspotenzial von RENURE den Mineraldüngern zu. Im Gegensatz dazu wird im selben Satz RENURE über die 170 Kilogramm pro Hektar und pro Jahr Grenze damit den organischen Düngern zugeordnet.⁵ Diese Argumentation ist widersprüchlich. Entweder werden RENURE den organischen Düngemitteln oder den Mineraldüngern zuzuweisen, unabhängig der Zuteilung gibt es kein Argument die 170 Kilogramm Grenze aufzuweichen.

Aufgrund der auslegbaren Formulierungen im Richtlinienvorschlag entsteht der Eindruck, dass zu den bereits bestehenden organischen und mineralischen Düngemitteln noch ein drittes Düngemittel in Form von RENURE hinzukommen soll. Die positiven Eigenschaften von RENURE, wie Lokalität, Senkung der wirtschaftlichen Kosten und Substitution von Mineraldünger können nur genutzt werden, wenn RENURE 1:1 als Substitut für Mineraldünger angewandt wird. Eine Erhöhung des Grenzwertes für organischem Dünger, wie der aktuelle Vorschlag verstanden werden kann, ist nicht zielführend.

³ A. Saju, T. Van De Sande, D. Ryan, A. Karpinska, I. Sigurnjak, D.N. Dowling, K. Germaine, T. Kakouli-Duarte, E. Meers, Exploring the short-term in-field performance of Recovered Nitrogen from Manure (RENURE) materials to substitute synthetic nitrogen fertilisers, Cleaner and Circular Bioeconomy 5, 1 – 11 (2023). <https://doi.org/10.1016/j.clcb.2023.100043>.

⁴ Draft COMMISSION DIRECTIVE .../... of XXX amending Council Directive 91/676/EEC as regards the use of certain fertilising materials from livestock manure, (2), 19.04.2024, Ref. Ares(2024)2885619.

⁵ Draft COMMISSION DIRECTIVE .../... of XXX amending Council Directive 91/676/EEC as regards the use of certain fertilising materials from livestock manure, (3), 19.04.2024, Ref. Ares(2024)2885619.

In einer Studie wurden die kurzfristigen Auswirkungen von RENURE, in Form von drei stickstoffhaltigen bio-basierten Düngern (AN, AS & PU)⁶, im Vergleich zu Mineraldünger getestet. Dabei zeigten die Studienergebnisse von Saju *et al.* keinen signifikanten Unterschied in Bezug auf Ernteertrag und den Restgehalt an Nitrat zwischen den RENURE-Materialien (AN, AS & PU) und Mineraldünger.² Somit ist das Auswaschungspotenzial von RENURE gleichwertig zu den bereits bestehenden Düngemitteln (organisch/mineralisch). Auch der (5) und (6) zugrundeliegende Handlungsdruck wird nicht mit Gründen belegt.⁷ Darüber hinaus werden im JRC Report Mängel aufgrund der geringen Datenlage (N-Auswaschung & N-Luftverluste) oder der geringen statistische Aussagekraft der Meta-Analyse benannt, die nach unserer Interpretation nur durch weitere wissenschaftliche Feldversuche/-studien abgedeckt werden können; zu diesem Ergebnis kommt auch die Arbeit von Saju *et al.*^{3,8}

Die direkte Folge bei Annahme des Änderungsvorschlags wäre eine deutliche Erhöhung der Nitrateinträge in die Umwelt in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des BDEW nicht zielführend, die Grenze des organischen Düngers nach oben zu öffnen, da dies nur zu einer direkten Nährstoffbelastung in Form von zusätzlich 100 Kilogramm pro Hektar und Jahr für Gewässer, Böden und Umwelt führt. Dies kann nur vermieden werden, wenn der Einsatz von RENURE klar als Substitut vorgegeben wird und nicht als weitere Düngemittelquelle.

Für die Nitrat-Hotspots, meist gekennzeichnet durch hohe Tierbesatzzahlen, hätte eine undifferenzierte Erhöhung des Nitratgrenzwertes um weitere 100 Kilogramm pro Hektar und Jahr die Konsequenz, dass die Belastungssituation in den Gewässerkörpern in einem unschätzbaren Maße verschlimmert werden würde.

Die direkten Folgen von Überdüngung sind dabei u.a. Einträgen ins Grundwasser und in die Atmosphäre, die Auslaugen des Bodens, das Absterben natürlicher Bodenorganismen sowie die Abnahme des Humusanteils, was wiederum die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (2016/2284/EU) und den Richtlinienvorschlag zum Bodenmonitoring und -Resilienz konterkariert.

Zusätzlich möchte der BDEW auf die den Gewässerschutz stützende Klage verweisen, die am Oberverwaltungsgericht Lüneburg im vierten Quartal des letzten Jahres beschieden wurde.⁹ Mit dem Beschluss wurde den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein auf die

⁶ AN = Ammoniumnitrat, erhalten aus anaerober Gärung bestehend aus unterschiedlichem Tierkot. AS = Ammoniumsulfat, erhalten über aus ammoniakreicher Luft aus einem Schweinestall mit anschließender Ansäuerung. PU = Schweineurin (pig urin).

⁷ Draft COMMISSION DIRECTIVE .../... of XXX amending Council Directive 91/676/EEC as regards the use of certain fertilising materials from livestock manure, (5) – (6), 19.04.2024, Ref. Ares(2024)2885619.

⁸ JRC Science for Policy Report, Technical proposals for the safe use of processed manure above the threshold established for Nitrate Vulnerable Zones by the Nitrate Directive (91/676/EEC), Huygens D, Orveillon G, Lugato E, Tavazzi S, Comero S, Jones A, Gawlik B, Saveyn HGM, 2020, S. 97, EUR 30363 EN.

⁹ Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteil vom 21.11.2023, Aktenzeichen: 7 KS 8/21.

Nitratreduktion ausgelegtes Maßnahmenprogramm auferlegt. Die Einführung von RENURE würde im Falle einer fehlenden Substitution von organischem oder mineralischem Dünger zu einer Steigerung der Nitratbelastung und weiteren nicht abschätzbarer Folgen führen. Gleichzeitig würden bestehende Gerichtsurteile hinsichtlich der Notwendigkeit, die Maßnahmen der Nitratrichtlinie zu erfüllen, unberücksichtigt bleiben.

Folgen für die Wasserversorgung

Wie bereits aufgeführt, würde die vorgelegte Änderung die Nitratsituation nochmal zusätzlich deutlich verschlechtern und damit auch die Wasserwirtschaft vor nicht abschätzbare Folgen stellen.

Wie aus allen vergangenen Nitratberichten (resultierend aus Artikel 10 (91/676/EWG)) hervorgeht, ist die Nitratbelastung in Deutschland deutlich zu hoch. Im Nitratbericht von 2020 weisen 26.7% der Messstellen des EUA-Nitratmessnetzes im Mittel Konzentrationen größer 50 Milligramm Nitrat pro Liter auf. Außerdem ist die jährliche Verbesserung der Nitratbelastung mit einem Rückgang von 1.5 Prozentpunkten sehr gering.¹⁰ Das bedeutet, dass mehr als ein Viertel aller Messstellen des EUA-Messstellennetzes bereits ohne den Einsatz von RENURE die Grenzwerte überschreiten. Die Verbesserung der Nitratbelastung könnte mit gezielten Reduktionsmaßnahmen größer ausfallen. Die vorgelegte Änderung führt jedoch zu einer Belastungssteigerung, da nicht eindeutig hervorgeht, dass RENURE in der Anwendung andere Arten des Düngers ersetzen muss.

Für die Wasserwirtschaft bedeutet dies u.a., dass aufbereitetes jedoch immer noch zu hoch belastetes Wasser mit nicht belastetem Wasser verschnitten werden müsste oder eine Aufbereitung unter zusätzlicher Hinzunahme von Umkehrosmoseanlagen, Filteranlagen, usw. nötig wäre. Dies hat eine erhebliche Kostensteigerung zur Folge, die in der Konsequenz den Wasserpreis belasten. Die vom BDEW durchgeführte Studie kommt zu einer Preissteigerung von 24 bis 62% Mehrbelastung eines 3-Personen-Haushalts in einem 6-Familienhaus.¹¹ Darüber hinaus entsteht zusätzlicher personeller Aufwand, der sich in Anbetracht des Fachkräftemangels nicht bewältigen lässt.

¹⁰ Nitratbericht 2020, Gemeinsamer Bericht der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft, S. 10.

¹¹ MOcons GmbH & Co. KG vertreten durch M. Oelmann, C. Czichy & L. Hormann, Gutachten zur Berechnung der Kosten der Nitratbelastung in Wasserkörpern für die Wasserwirtschaft, BDEW-Gutachten Kurzfassung (2017), [BDEW-Gutachten-Kurzfassung](#).

Fazit

Die vorgeschlagene Änderung in ihrer jetzigen Form steht in absolutem Gegensatz zum Ziel der Nitratrichtlinie (Artikel 1 91/676/EWG), die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weitere Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen. Die in Artikel 10 festgehaltene Berichtspflicht bestätigen auch 33 Jahre nach Einführung der Nitrat-Richtlinie eine weiterhin viel zu hohe Nitratbelastung der deutschen Gewässer und Grundwasserkörper. Somit würde die zusätzliche Erlaubnis von 100 Kilogramm pro Hektar und Jahr der Belastungssituation drastisch schaden.

Daher rät der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft dringend von der vorgelegten Änderung ab. Die Einführung von RENURE darf die grundlegenden Prinzipien der Düngung auf europäischer Ebene und den damit verbunden Stickstoffbedarfen von Pflanzen nicht überschreiten. Die maximale Höchstmenge an organischem Dünger von 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr (Anhang III Absatz 2a 91/676/EWG) ist bereits sehr hoch und darf in Anbetracht der europäischen Nitratsituation nicht weiter ausgereizt werden. Es ist zu befürchten, dass der in der Nitrat-Richtlinie festgelegte Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter mit dem Änderungsvorschlag nicht mehr eingehalten werden kann. RENURE kann stattdessen als Substitut für die Verwendung von anderen Düngemitteln verwendet werden. Dies muss entsprechend klar und unmissverständlich vorgegeben werden.

Kontakt

Sandra Struve
Brüsseler EU-Vertretung
Telefon: +32 2 774 5119
sandra.struve@bdew.de

Dr. Angelique Ladwig
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: +49 30 300199-1214
angelique.ladwig@bdew.de